

Satzung der Jatznicker Schützengilde e.V.

Stand: 23.01.2015

§ 1

Der Verein hat den Namen „Jatznicker Schützengilde e.V.“
Er hat seinen Sitz in Jatznick. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pasewalk
eingetragen.
Sein Gerichtsstand ist Pasewalk.

§ 2

Der Verein pflegt und fördert das kulturelle Geschehen, Tradition und
Brauchtum in der Region.
Er fördert die massensportliche Betätigung im Sportschießen.
Der Verein organisiert einen Trainings- und Wettkampfbetrieb,
Schützenfeste, Pokalwettkämpfe. Er bemüht sich darum, dass
Übungsleiter und Schiedsrichter für das Sportschießen ausgebildet
werden.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keiner Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Ihm sind nationalistische und radikale Bestrebungen und Aktivitäten fremd. Er fördert sportliche Kontakte zu allen Schießsportfreunden und Vereinen, deren Aufgaben und Ziele den seinen entspricht. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Der Verein besteht aus:

1. Aktiven Mitglieder
2. Passiven Mitglieder
3. Ehrenmitgliedern

§ 5

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat. Bei Aufnahmeanträgen von Kindern und Jugendlichen bedarf es des schriftlichen Einverständnisses der gesetzlichen Vertreter. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge können ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver auf passive Mitgliedschaft oder umgekehrt) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand mitgeteilt werden. Danach erfolgt die Eintragung ins Vereinsregister.

Passives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gilt die Regelung wie für aktive Mitglieder. Die Mitgliedschaft juristischer Personen ist beschränkt auf die gesetzlichen Vertreter.

Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes eine Person werden, welche sich besondere Verdienste bei der Realisierung der Ziele und Aufgaben des Vereins erworben hat. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist notwendig.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern kann erfolgen

- Bei erheblicher Verletzung der Satzung
 - Bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Verein
 - Wegen grober unsportlichem verhalten und
- Bei Verletzung gegen Sicherheit sowie Verstöße gegen das Waffengesetz.

Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes herbeizuführen. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf der Schriftform, und die ist dem Mitglied nachweislich zu übergeben.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Die aktiven Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, die Anlagen, Waffen, Schussgeräte und sonstige Geräte des Vereins zweckentsprechend zu benutzen sowie für deren Wartung und Instandhaltung zu sorgen; das Nähere regelt die Geschäfts- und Finanzordnung. Minderjährige sowie juristische Personen nehmen dieses Recht durch ihren gesetzlichen Vertreter wahr.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und weitere Ordnungen des Vereins einzuhalten.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß der Geschäfts- und Finanzordnung des Vereins verpflichtet. Der Beitrag ist durch Zahlung einer Geldleistung zu entrichten. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Ein Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Wählbar sind natürliche Personen, soweit das 18. Lebensjahr vollendet ist.

§ 8

Die Organe des Vereins sind

- Der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem 1. Stellvertreter,
3. dem 2. Stellvertreter,
4. dem Schatzmeister,
5. dem Waffenwart,
6. dem Jugendwart,
7. dem Schriftführer und
8. dem Sportwart

Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie nach den anderen Rechtsvorschriften. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme Präsidenten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.

Vorsitzenden, die Stellvertreter und den Schatzmeister vertreten und zwar durch jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam, das Weitere regelt die Geschäftsordnung. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. In den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Mehrere Vorstandämter können nicht mit einer Person vereinigt werden. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich, sie bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und ist vorab auf der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angaben der Gründen beim Vorstand beantragt oder wenn es das Interesse des Vereins fordert.

§ 11

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme der Berichte der Revisionskommission, sowie die Genehmigung des Haushaltsplans des kommenden Jahres
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - Satzungsangelegenheiten sowie

Beschlussfassung über sämtliche Regelungen und Ordnungen des Vereins.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung einen Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft zwischen dem Mitglied und der Vereinbarung betrifft.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist weiterhin zuständig für die

- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Wahl der Revisionskommission,
- Genehmigung der Finanzvorhaben (jährlich) sowie
 - Auflösung des Vereins.

§ 12

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Durchführung.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des Abzuändernden wörtlich mitgeteilt werden.

§ 13

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit vom einem Stellvertreter geleitet. Bei Verhinderung dieser wird durch die Versammlung der Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als abgelehnt. Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der eingetragenen Mitglieder erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Sollen Satzungsänderungen zur Abstimmung kommen, sind diese mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

§ 14

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Personen, die sich der Ehrenmitgliedschaft nicht würdig erwiesen, kann diese Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden. Die Aberkennung bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

§15

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren die Revisionskommission. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines

von ihm eingesetzten Gremiums sein. Die Wiederwahl der Revisionskommission ist für maximal zwei Wahlperioden zulässig. Die Revisionskommission hat die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege sowie Grundmittel, mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Revisionskommission erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, bei Neuwahlen die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Finanzordnung sowie eine Ordnung zur Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Weiter darüber hinaus ergebende Ordnungen kann der Vorstand erlassen.

§ 17

Über Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und vom Vorstand ist unter Angaben des Ortes, der Zeit und der Abstimmungsergebnisses

jeweils eine Niederschrift anzufertigen und aufzubewahren.

§ 18

Die Auflösung der Jatznicker Schützengilde e.V. kann nur nach Willen der Mitglieder auf Antrag von mindestens drei Viertel der ordentlichen Mitglieder erfolgen. Der Antrag ist in einer schriftlichen Form an den Vorstand zu stellen. Die Auflösung kann mit einer Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das gesamte Vermögen dem Landesschützernverband Mecklenburg-Vorpommern zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Diese Satzung ist von der Gründungsversammlung des Vereins am 14.07.1993 beschlossen worden und wurde geändert von der Mitgliederversammlung am 09.03.1994, 28.01.1995, 27.10.1997 und 23.01.2015.